

Juristische Fall-Lösungen

## Fälle zum Schwerpunkt Strafrecht

Strafprozess, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

von

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, Prof. Dr. Jochen Bung

9. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66739 8

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Fall 12. Abgeordnete

### Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der ministeriellen Vorstellung der sogenannten polizeilichen „Kriminalstatistik“ weist ein Abgeordneter der X-Partei auf einen angeblich bedrohlichen Anteil Nichtdeutscher an der Kriminalität hin, zumal sich in einzelnen Stadtgebieten außergewöhnlich hohe Belastungen ergeben hätten. Demgegenüber stellt ein ehrenamtliches Mitglied eines örtlichen Beirats, der die Belange von Ausländern vertritt, zunächst generell die Brauchbarkeit von Daten der genannten Statistik wie auch der Strafverfolgungsstatistik für entsprechende Aussagen in Frage. Speziell bezüglich der Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer bestünden zusätzliche besondere Berechnungsschwierigkeiten; im Übrigen sei für eine etwaige höhere einschlägige Belastung der nichtdeutschen Wohnbevölkerung unmittelbar ohne Bedeutung, dass es sich um Ausländer handelte. Zumindest seien Unterschiede in der Verteilung registrierter Kriminalität nach räumlichen Gesichtspunkten – und zwar nicht nur innerhalb von Städten – unabhängig von der Existenz ausländischer Arbeitnehmer zu verzeichnen und zu erklären.

Der Beirat beschließt, Sie um eine fachkundige Stellungnahme zu bitten, die Grundlage einer späteren Presseerklärung sein soll. Was werden Sie ausführen?

### Gliederung

	Rn.
I. Amtliche Statistiken.....	1
1. Die Polizeiliche Statistik (PolSt) .....	2
a) Erfasste Daten.....	2
b) Registrierungstechnik.....	3
2. Die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt).....	7
3. Sonstige Einschränkungen der kriminologisch-statistischen Forschung	8
II. Nichtdeutsche in der Polizeilichen Statistik.....	11
1. Speziell auf Erfassung von Nichtdeutschen bezogene Vorbehalte .....	14
2. Bevölkerungsstruktur der Nichtdeutschen in der Bundesrepublik .....	20
3. Problem der Schlechterstellung (jüngerer) Nichtdeutscher .....	23
III. Räumliche Verteilung der registrierten Kriminalität .....	26
1. Nord-Süd-Gefälle .....	26
2. Stadt-Land-Gefälle.....	27
a) Erklärungsmodelle .....	28
b) Einfluss von Polizeidichte.....	29
3. Untersuchungen über die registrierte Kriminalitätsbelastung innerhalb von Stadtgebieten.....	30

## Lösung

### I. Amtliche Statistiken

Unstreitig ermöglichen die Polizeiliche Statistik (PolSt) und die Strafverfolgungsstatistik (StrafSt) allenfalls unter erheblichen Einschränkungen wissenschaftlich verlässliche Aussagen über Umfang und Struktur (vermuteter) tatsächlicher Kriminalität. Dabei besteht zunächst der prinzipielle Einwand, die amtlichen Statistiken seien allein zum **Nachweis** behördlicher Tätigkeit oder des **Geschäftsanfalls** geeignet und spiegeln lediglich Struktur und Intensität informeller und formeller Strafverfolgung wider. Ohnehin sind sie keine geeigneten Instrumente zur Erfassung vermuteter tatsächlicher Kriminalität, da es ihnen insoweit an den Voraussetzungen gültiger und zuverlässiger Messung fehlt und insbesondere ein Dunkelfeld verbleibt.<sup>1</sup>

#### 1. Die Polizeiliche Statistik (PolSt)

##### a) Erfasste Daten

Die auf Bundes- und Landesebene geführte PolSt bezieht sich auf „Fälle“, Tatverdächtige sowie auch Opfer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Daten auf der tatsächlichen und juristischen **Beurteilung der Polizeidienststellen** im Zeitpunkt des Abschlusses des polizeilichen Ermittlungsverfahrens beruhen.<sup>2</sup> Hingegen bleibt die Art der späteren Beurteilung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht unberücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist auch der Einfluss formeller und materieller behördeninterner Handlungsnormen (z. B. Kriterien der Effektivität) von Bedeutung, die nur teilweise als Verwaltungsvorschriften formalisiert sind.<sup>3</sup>

##### b) Registrierungstechnik

Zusätzliche Grenzen des Aussagewertes der PolSt sind in der Registrierungstechnik **3** begründet.

aa) Ohnehin ist die Registrierung auf einen **Ausschnitt** der (mutmaßlichen) Verbrechen und Vergehen gegen die Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland begrenzt; insbesondere sind seit dem Jahre 1963 Registrierungen wegen Staatsschutz- und Straßenverkehrsdelikten ausgeklammert.<sup>4</sup> „Fälle“, **Tatverdächtige** und **Opfer** werden nach der **Berichtszeit** und nicht nach der – hiervon gegebenenfalls erheblich divergierenden – Tatzeit ausgewiesen.<sup>5</sup> Mit besonderen Schwierigkeiten ist ferner die

<sup>1</sup> Zu den Projekten des BKA im Bereich der Dunkelfeldforschung s. *Mischkowitz*, MschrKrim 96 (2013), 212, 218f.

<sup>2</sup> Zu Mängeln an Verlässlichkeit vgl. etwa *Schäfer*, Krim 1991, 458; *Gundlach/Menzel*, Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel Hamburgs (PFA 1992), 60f., 72.

<sup>3</sup> Betr. die Einführung der Pflicht zur Aufnahme einer Anzeige bezüglich (mutmaßlicher) Privatklagedelikte auch bei Fehlen eines Strafantrags Erlass IM NRW vom 7. 4. 2003 – 42.2.-6533 (mit der Folge erheblichen Anstiegs einschlägig registrierter „Fälle“). – S. speziell zu Tötungsdelikten schon *Sessar*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, 1981.

<sup>4</sup> Seit 1976 werden die Staatsschutzdelikte auszugsweise veröffentlicht.

<sup>5</sup> Zu Einzelheiten s. *Eisenberg*, Kriminologie, § 17 Rn. 23.

## 2. Teil. Kriminologie

---

Registrierung **strafrechtlicher Konkurrenzen** verbunden;<sup>6</sup> sie weist zu einem erheblichen Teil **Abweichungen** von strafrechtsdogmatischen Bewertungen auf.

- 5 bb) Bezüglich mutmaßlicher Täter wird nur erfasst, wer als „Tatverdächtiger“ (Richtlinien PolSt 2.2.) gilt.<sup>7</sup> Bei gemeinsamer Tatbegehung wird jeder Beteiligte, d. h. nicht nur der Mittäter, sondern auch der Anstifter sowie der Beihilfe Leistende, einheitlich als Täter registriert. Seit 1.1.1983 (erstmalig einheitlich veröffentlicht für 1984) werden Personen, gegen die im Berichtszeitraum mehrfach ermittelt wurde, bundeseinheitlich nur noch *einmal* gezählt,<sup>8</sup> so dass eine Vergleichbarkeit der Daten für die Jahre bis 1982 mit denjenigen ab 1984 nur noch partiell möglich ist.<sup>9</sup>
- 6 cc) Die Registrierung **opferbezogener Daten** hat, unbeschadet verschiedener Einzelangaben in früherer Zeit, systematisch und umfassend erst in den 80er Jahren des 20. Jahrhundert begonnen. Einstweilen ist der Deliktskatalog, für den Opferdaten registriert werden, auf einen Ausschnitt beschränkt, der sich ganz überwiegend auf Formen körperlicher Beeinträchtigung bezieht. Es scheint, als seien Daten der PolSt zum Opferbereich vergleichsweise wenig verlässlich, und zwar insbesondere betreffend das Täter-Opfer-Verhältnis.<sup>10</sup>

### 2. Die Strafverfolgungstatistik (StrafSt)

- 7 Die StrafSt erfasst auf Grund (endgültiger) gerichtlicher Entscheidung Abgeurteilte in Verbindung mit den von ihnen begangenen Straftaten. Vormalig beruhte sie auf Registrierungen in (teilweise wenig übersichtlichen) Zählkarten, wobei die Verlässlichkeit der Eintragungen im Vergleich zu Daten des BZR eher eingeschränkt ist bzw. war; gewisse Einwände der Verlässlichkeit bestehen auch gegen die unmittelbare Eingabe der Daten in den Computer. *Abgeurteilte* sind strafmündige Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. gegen die Strafverfahren nach Eröffnung eines Hauptverfahrens rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Hiernach wird nur ein Ausschnitt des gesamten Bereichs amtlich erledigter Strafverfahren erfasst, während z. B. Verfahrenseinstellungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens unberücksichtigt bleiben. Da die Registrierung erst nach **Eintritt der Rechtskraft** des Urteils geschieht, ist nicht der **Zeitpunkt** der Tat, sondern derjenige des Eintritts der **Rechtskraft** ausschlaggebend. Demgemäß kann von der Zahl der Verurteilten nicht auf die Zahl der in einem Berichtsjahr entsprechend in Erscheinung getretenen Täter geschlossen werden. Daneben ergeben sich auch bei der StrafSt Schwierigkeiten im Hinblick auf die Registrierung von **Konkurrenzen** bzw. der **Mehrfachzählung** eines

---

<sup>6</sup> S. hierzu Richtlinien PolSt 4.4.2.

<sup>7</sup> Betr. Zusammenhänge bei der Begründung des Tatverdachts vgl. *Eisenberg/Conen*, NJW 1998, 2241 ff.

<sup>8</sup> S. hierzu Richtlinien PolSt 5.2.4.

<sup>9</sup> Würden im Berichtszeitraum mehrere voneinander unabhängige Ermittlungsverfahren gegen dieselbe Person abgeschlossen, so erfolgte bis zum Jahre 1982 (einschließlich) bundeseinheitlich eine *Mehrfachzählung*. Diese hatte zur Folge, dass die Zahl registrierter Tatverdächtiger mit den als tatverdächtig bezeichneten Einzelpersonen nicht überein zu stimmen brauchte. In verschiedenen „alten“ Bundesländern war daher bereits seit geraumer Zeit zusätzlich eine solche Tatverdächtigenzählung durchgeführt worden, die die Betroffenen stets nur einmal erfasst hatten (bereinigte Tatverdächtigenzählung); dabei hatten sich recht unterschiedliche prozentuale Überhöhungen im Vergleich zu der bisherigen bundeseinheitlichen Zählweise ergeben.

<sup>10</sup> S. etwa für Hamburg *Gundlach/Menzel*, Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel Hamburgs (PFA 1992), 66, 70 f.

Abgeurteilten. Schließlich fehlt es bezüglich des Eintrags der Rechtsfolgen an Vollständigkeit bzw. hinreichender Differenziertheit.

### 3. Sonstige Einschränkungen der kriminologisch-statistischen Forschung

a) Die kriminologisch-statistische Forschung ist wesentlich dadurch beeinträchtigt, 8 dass beide genannten amtlichen Statistiken untereinander *weder* nach Anknüpfungsbegriffen und Erfassungskriterien *noch* nach dem Zeitraum zureichend integriert sind. So vermag eine Analyse der Daten beider Statistiken z. B. keine Angaben darüber zu erbringen, welcher Anteil der bei der Polizei registrierten „Fälle“ zur Aburteilung gelangt.

b) Kriminologisch-statistische Forschungen zum zeitlichen Längsschnitt können 9 weiterhin durch **Änderungen** straf(verfahrens)rechtlicher **Normen**, der **Kontrollintensität** sowie der **Art der statistischen Aufbereitung** erschwert sein. Solche Änderungen straf- und strafverfahrensrechtlicher Art sind aus den Veröffentlichungen der amtlichen Statistiken und den jeweiligen Begleittexten nicht immer hinreichend erkennbar.

Ungleich aufwändiger sind Versuche dazu, sonstige Änderungen der Kontrollinten- 10 sität im Ablauf des (informellen und) formellen sozialen Reaktionsprozesses zu erfassen. Unmittelbare Daten zum Verhältnis von Personalstand sowie sächlich-technischer Ausstattung einerseits und ausgewiesener Zahlen für strafrechtliche Erfassung auf den einzelnen Stufen amtlicher Strafverfolgung liegen kaum vor. Zu denken ist außerdem an Schwankungen der Erfassungsquote durch ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung.<sup>11</sup> Dabei ist wesentlich, dass Änderungen für unterschiedliche Delikte in unterschiedlicher oder gar entgegen gesetzter Richtung verlaufen können.

## II. Nichtdeutsche in der Polizeilichen Statistik

Nach der polizeilichen Statistik ist der Prozentanteil der Nichtdeutschen<sup>12</sup> unter 11 den als **tatverdächtig erfassten Personen** erheblich höher als ihr Anteil an der (registrierten) Wohnbevölkerung. Im Einzelnen war der Anteil in der „alten“ Bundesrepublik Deutschland vom Jahre 1958 an angestiegen und lag 1988 etwa dreimal so hoch wie der Anteil der nichtdeutschen Wohnbevölkerung.<sup>13</sup> Bis Ende der 60er Jahre des 20. Jhd. waren die entsprechenden Anteile etwa gleich hoch.

<sup>11</sup> S. dazu auch Fall 11 I. 1. – Insgesamt zum Bemühen um Integration von Befunden vgl. *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz*, Erster bzw. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2001 bzw. 2006).

<sup>12</sup> S. zu Einwänden gegenüber dem Kriterium der Staatsangehörigkeit, das kriminologisch aus sich selbst heraus im Unterschied etwa zu Migration im Allgemeinen nicht relevant ist, sowie zum Folgenden *Eisenberg*, *Kriminologie*, § 50 Rn. 53, 55 ff. Instrukтив sind insofern u. a. Untersuchungen bezüglich Aussiedlern (deutscher Staatsangehörigkeit), die im Übrigen eine Interdependenz zwischen wohngebietsbezogener Verteilungsdichte und Mehrbelastung mit polizeilicher Registrierung ergeben haben (vgl. etwa *R. Müller*, *Polizeiliches Lagebild zur Kriminalität von Deutschen mit dem Migrationshintergrund „Aussiedler“* (LKA Hmb. 2006), 29 ff.).

<sup>13</sup> Im Jahre 1991, also für das gesamte Bundesgebiet, betrug der Prozentsatz sogar etwa das Vierfache. Indes ist ein statistischer Längsschnittvergleich über das Jahr 1990 hinaus auf Grund der politischen Veränderungen nur sehr eingeschränkt möglich.

## 2. Teil. Kriminologie

---

- 12 Nach polizeilich registrierten Deliktsarten unterteilt ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen bei folgenden Deliktsgruppen vergleichsweise hoch: Vergewaltigung und besonders schweren Fällen sexueller Nötigung (vgl. § 177 Abs. 2, 3 und 4, § 178 StGB); Mord und Totschlag; schwerer und gefährlicher Körperverletzung; Urkundenfälschung; Betäubungsmittelanbau, -herstellung und -handel als Mitglied einer Bande; Raubdelikten; Geld- und Wertzeichenfälschung.<sup>14</sup>
- 13 Allerdings gilt es bei derartigen Aussagen zu beachten, dass sich einzelne Kategorien Nichtdeutscher – z. B. Arbeitnehmer im Vergleich zu international tätigen berufsmäßigen Straftätern – nach der strafrechtlichen Auffälligkeit erheblich unterscheiden. So setzen Vergleiche und Analysen prinzipiell voraus, dass zumindest nach Nationalität, Aufenthaltsgrund und -dauer sowie kriminologisch relevanten Faktoren differenziert wird.

### 1. Speziell auf Erfassung von Nichtdeutschen bezogene Vorbehalte

- 14 Im Übrigen ist solchen Angaben auf der Grundlage der polizeilichen Statistik neben den allgemeinen Einwänden (s. o. I.) hier mit noch stärkeren Vorbehalten zu begegnen, da sich bei den statistischen Daten erhebliche *Verzerrungen* ergeben, die die Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Daten über die Belastung der deutschen Bevölkerung stark einschränken.
- 15 a) Im Hinblick auf die Berechnung der **Tatverdächtigenziffer** als einer Verhältniszahl<sup>15</sup> ist wesentlich, dass einzelne Kategorien von Nichtdeutschen zwar bei den Tatverdächtigen, **nicht** aber bei der nichtdeutschen **Wohnbevölkerung mitgezählt** werden.<sup>16</sup> Dies gilt etwa für „Illegale“, Durchreisende, Grenzpendler, Familienbesu-

---

Im Einzelnen beliefen sich die Anteile an den Tatverdächtigen 1958 und 1990 auf 2% und 26,7% (in den „alten“ Bundesländern) bzw. 2004 und 2005 (jeweils für das gesamte Bundesgebiet) auf 22,9% und 22,5% (s. dazu PolSt 2005, 109) und für 2011 und 2012 beliefen sie sich auf 22,9% und 24,0% (PolSt 2012, 15), die Anteile an der Wohnbevölkerung 1961 und 1990 auf 1,2% und 8,4% bzw. 2004 und 2005 (jeweils für das gesamte Bundesgebiet) auf 8,14% und 8,19% (nach Ausländerzentralregister) bzw. 8,83% und 8,87% (nach Bevölkerungsfortschreibung; StBA, Fachserie 1, Reihe 2 [2005], Tab. 1) und für 2012 und 2013 auf 8,23% und 8,58% (StBA, Fachserie 1, Reihe 2 [2013]). – Allerdings wird ein Teil der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen Verstößen gegen das AufenthG (vormals AuslG) und das AsylVerfG registriert, d. h. auf Grund von Tatbeständen, die von Deutschen kaum verwirklicht werden. Z. B. hielten sich im Jahr 2012 2,9% der Gesamtzahl aller Tatverdächtigen illegal in Deutschland auf. Diese waren mit einem Anteil von 72,9% insbesondere auffällig bei Straftaten gegen das AufenthG, das AsylVerfG und das FreizügigkeitsG/EU (PolSt 2012, 15). Abzüglich dieser Deliktsgruppe betrug der Prozentteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen für das Jahr 2012 21,5% (PolSt 2012, 114).

<sup>14</sup> In dieser Reihenfolge betrugen die Anteile im Jahre 2012 in Prozent 29,3; 29,0; 24,5; 36,3; 32,3; 30,6; 42,8 (PolSt 2012, 123).

<sup>15</sup> Verhältniszahlen sind eine im Vergleich zu Absolutzahlen eher geeignete Grundlage für kriminologische Aussagen.

<sup>16</sup> Schon deshalb wird die Tatverdächtigenziffer seit dem Jahre 1994 nur noch für die deutsche Wohnbevölkerung berechnet; Entsprechendes gilt für die Verurteiltenziffer seit dem Jahr 1993. – Eine Auswertung z. B. für Bayern hat ergeben, dass die Registrierungshäufigkeit der melderechtlich nicht zur nichtdeutschen Bevölkerung Bayerns gehörenden nichtdeutschen Tatverdächtigen 1992 gegenüber 1983 um 162,1%, diejenige der zur nichtdeutschen Bevölkerung Bayerns gehörenden Tatverdächtigen hingegen (nur) um 112,9% zugenommen hat (Steffen, NStZ 1993, 463).

Auch führen Bereinigungen des Ausländerzentralregisters (wie im Jahr 2004) zu eingeschränkter Vergleichbarkeit der Zahlen gegenüber Vorjahren (vgl. StBA, Fachserie 1, Reihe 2 [2005], 13). –

cher und Touristen, die einen nicht unerheblichen Anteil aller nichtdeutschen Tatverdächtigen stellen.<sup>17</sup>

b) Ein Vergleich der Belastung der Deutschen und der Nichtdeutschen mit polizeilich registrierten „Fällen“ bzw. mit Aburteilungen ist ferner nur bei **Anpassung** der Daten der Einheimischen an die **Alters- und Geschlechtsverteilung** der Nichtdeutschen möglich, zumal der Anteil der mit einschlägigen Registrierungen im Allgemeinen weniger belasteten weiblichen Personen noch immer geringer ist<sup>18</sup> und die Anteile der im Allgemeinen besonders hoch belasteten Altersgruppen bei Nichtdeutschen vormals deutlich überrepräsentiert waren. So lag bei den Nichtdeutschen der Anteil der unter 21-Jährigen nicht unerheblich über demjenigen der Deutschen.<sup>19</sup> **16**

Ebenso ist zu beachten, dass Nichtdeutsche zu einem größeren Anteil als Deutsche den **sozio-ökonomisch unteren Bevölkerungsgruppen** angehören, die vergleichsweise höher mit einschlägigen Registrierungen belastet sind. **17**

c) Auch müssen bei einem Vergleich **kriminalgeographische Umstände** berücksichtigt werden, da Nichtdeutsche zu höherem Anteil als Deutsche in größeren Städten leben, die Größe des Wohnorts aber sowohl mit der Kriminalitätsregistrierung insgesamt als auch mit der Häufigkeit einzelner Deliktgruppen im Zusammenhang steht (s. unten III.). **18**

d) Verzerrungen können sich schließlich daraus ergeben, dass möglicherweise die allgemeine Sozialkontrolle sowie die **Anzeigebereitschaft** gegenüber Nichtdeutschen erhöht ist und dass Nichtdeutschen auch seitens der Polizei verstärkte Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Hinzuweisen wäre insoweit etwa auf Folgeermittlungen im Anschluss an die Feststellung von Verstößen gegen das AufenthG und das AsylVerfG. Allerdings wäre auch zu überprüfen, ob der Effekt einer gegebenenfalls erhöhten Anzeigebereitschaft der deutschen Bevölkerung bei interkulturellen Delikten von Nichtdeutschen dadurch ausgeglichen wird, dass eine entsprechend geringere Anzeigebereitschaft bei den verhältnismäßig häufigen intrakulturell begangenen Delikten besteht. **19**

## 2. Bevölkerungsstruktur der Nichtdeutschen in der Bundesrepublik

Der Anteil der Arbeitnehmer an den nichtdeutschen Tatverdächtigen ist seit 1973 rückläufig, während derjenige anderer Gruppen von nichtdeutschen Tatverdächtigen, die sich legal in der Bundesrepublik aufhalten, konstant angestiegen ist.<sup>20</sup> Dies **20**

Erg. zu Grenzen der Aussage auf Grund der statistischen Quellen etwa *Eisenberg*, Kriminologie, § 17 Rn. 49, 51.

<sup>17</sup> Im Jahr 2012 19,1 % (PolSt 2012, 126).

<sup>18</sup> So betrug am 31.12.2011 der Anteil der weiblichen Personen an der deutschen Bevölkerung 50,9 % während sich die entsprechende Zahl im Jahr 2012 bei den Nichtdeutschen auf lediglich 48,5 % belief (Statistisches Jahrbuch 2013, 26, 40).

<sup>19</sup> Am 25.5.1987 entfielen 31,9 % der Nichtdeutschen gegenüber 21,0 % der Deutschen auf unter 20-jährige (Statistisches Jahrbuch 1994, Tab. 3.13 [gemäß Volkszählung 1987, „altes“ Bundesgebiet]).

<sup>20</sup> Anteile der Arbeitnehmer gegenüber den Anteilen anderer sich legal in der Bundesrepublik Aufhaltender an den nichtdeutschen Tatverdächtigen 1973: 54,2 % ggü. 29,7 %; 1994: 17,9 % ggü. 65,1 % (betr. das „alte“ Bundesgebiet mit West-Berlin bzw. für 1994 Gesamt-Berlin); 1998: 16,1 % ggü. 61,5 %; 2005: 17,8 % ggü. 69,7 %, 2012: 13,4 % ggü. 74,5 % (PolSt 1973, 40; 1994, 122; 1998, 116; 2005, 120; 2012, 126).

## 2. Teil. Kriminologie

---

ist zum Teil wohl auf den **Wandel der Bevölkerungsstruktur**<sup>21</sup> der in der Bundesrepublik lebenden Nichtdeutschen zurückzuführen.

- 21 a) Bei der Interpretation des vergleichsweise niedrigen Gesamtumfangs der Deliktbelastung der Gruppe der **nichtdeutschen Arbeitnehmer** war bzw. ist zunächst die Funktion der vormaligen Anwerbekommissionen bzw. vergleichbarer Einrichtungen insofern zu berücksichtigen, als solche Personen, die ihrerseits im Herkunftsland wegen der Begehung von Straftaten registriert wurden, von einer Vermittlung zurückgestellt wurden bzw. werden. Ansonsten sind die Abschiebungsregelungen betreffend bestimmter Delikte bzw. deren Sanktionierung zu berücksichtigen, so dass die Belastung mit registrierter „Rückfallkriminalität“ insoweit entfällt; zugleich begründet diese Praxis möglicherweise eine spezifische Abschreckungswirkung gegenüber den nichtdeutschen Arbeitnehmern.
- 22 b) Was andererseits **Mehrbelastungen der unter 21-Jährigen**<sup>22</sup> angeht, so liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass – bei interkulturell begangenen Taten – schon die Anzeigebereitschaft erhöht<sup>23</sup> ist. Ähnliches gilt für die Anwendungshäufigkeit von U-Haft sowie für bestimmte andere Verfahrenstendenzen innerhalb der Justiz.

### 3. Problem der Schlechterstellung (jüngerer) Nichtdeutscher

- 23 Zur Erklärung einer trotz Herausrechnung statistischer Verzerrungen möglicherweise erhöhten Kriminalitätsbelastung jüngerer Nichtdeutscher ist auf **tendenzielle Schlechterstellungen** gerade der Jüngeren innerhalb der nichtdeutschen Bevölkerungsgruppen hinzuweisen, u. a. hinsichtlich Schul- und Berufsausbildung sowie Arbeitslosenquote,<sup>24</sup> und zwar ggf. bei gleichzeitig steigendem Anspruchsniveau.
- 24 Soweit gelegentlich eine unmittelbare Bedeutung kulturell bedingter unterschiedlicher Normvorstellungen etwa im Sinne der Kulturkonflikttheorie<sup>25</sup> angenommen wird, erscheint der eher geringe Umfang der registrierten Kriminalität der sog. ersten Ausländergeneration als erwartungswidrig. Zwar kommt insoweit (bezüglich Arbeitnehmern) besonderen, eine niedrige einschlägige Belastung bewirkenden Umständen Bedeutung zu, und andererseits ist eine möglicherweise besondere Ausgestaltung eines Kulturkonflikts bei der „zweiten“ und „dritten“ Generation einzu beziehen.<sup>26</sup> Dennoch haben divergierende Normensysteme nicht generell einen unmittelbaren Einfluss, sondern allenfalls und am ehesten bezüglich bestimmter Gewaltdelikte.<sup>27</sup>

---

<sup>21</sup> Ausgelöst durch den „Anwerbestopp“ seit 1973 bei anschließender Zunahme von Familiennachzug.

<sup>22</sup> Vgl. PolSt 2012, 58 ff.; s. auch *Mansel*, MschrKrim 71 (1988), 170 f. (differenzierend nach Verstößen gegen das vormalige AuslG und das AsylVerfG).

<sup>23</sup> Vgl. zu ethnisch selektivem Anzeigeverhalten von Jugendlichen die Befunde aus der Dunkelfeldforschung von *Wetzels u. a.*, *Jugend und Gewalt*, 2001, 154 ff.

<sup>24</sup> S. aber einschränkend zu Zusammenhängen von Arbeitslosigkeit und Kriminalität Fall 10 II. 2.

<sup>25</sup> Vgl. *Sellin*, *Culture Conflict and Crime*, Social Science Research Council Bull. 41 (1938); zu Besonderheiten hinsichtlich der Art der Tatbegehung vgl. etwa *LG Mannheim* NJW 1990, 2312; *BGH* NStZ 1995, 79.

<sup>26</sup> S. dazu auch *Steffen*, in: G. Albrecht (Hrsg.), *Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität*, 2001, 282, 284; aus der Dunkelfeldforschung *Wetzels u. a.*, *Jugend und Gewalt*, 2001, 212 ff.

<sup>27</sup> S. aber gemäß Befragung zu eher nur geringen Unterschieden hinsichtlich delinquentem und als dissozial beurteiltem Verhalten zwischen deutschen und ausländischen Jugendlichen *Lösel/Bliesener*, *Aggression, Gewalt und Delinquenz unter Jugendlichen*, 2003, 84 ff.; betr. Delinquenz *Boers u. a.*, MschrKrim 89 (2006), 79–82.

Verschiedentlich wird auch angenommen, der Anstieg der Kriminalitätsbelastung Nichtdeutscher hänge mit dem **Generationswechsel** und teilweise grundlegend verschiedenen Lebensbedingungen der verschiedenen Gruppen von in der Bundesrepublik lebenden Nichtdeutschen zusammen. 25

### III. Räumliche Verteilung der registrierten Kriminalität

#### 1. Nord-Süd-Gefälle

Hinsichtlich der allgemeinen räumlichen Verteilung von Ausmaß, Struktur und Entwicklungsverläufen registrierter Kriminalität innerhalb eines Landes wurden schon in der Geschichte im Ausland wie auch innerhalb Deutschlands gewisse Regelmäßigkeiten festgestellt,<sup>28</sup> die ähnlich – und unbeschadet verschiedener Verschiebungen zwischen den Ländern – auch hierzulande beobachtet werden können. Jedenfalls nimmt in der Bundesrepublik Deutschland der Gesamtumfang polizeilich registrierter „Fälle“ wie gerichtlicher Verurteilungen betreffend Allgemeine Kriminalität tendenziell von Süden nach Norden hin zu; dies gilt auch bei Außerachtlassung der Stadtstaaten, nicht jedoch innerhalb der Bundesländer.<sup>29</sup> 26

#### 2. Stadt-Land-Gefälle

Umfangreiche Untersuchungen über die registrierte Kriminalitätsbelastung im Verhältnis von Stadt und Land ergaben – wenngleich nicht ohne beachtliche Ausnahmen – als allgemeinen Befund ein **stufenmäßiges Gefälle** der relativen Kriminalitätsbelastung von Großstädten über mittlere zu kleineren Städten bis hin zu ländlichen Gebieten.<sup>30</sup> Im Zuge der Entwicklung moderner Verkehrsmittel hat allerdings die Frage an Bedeutung gewonnen, inwieweit die Befunde danach divergieren, ob es sich um Daten des Tatorts oder aber des Täter- bzw. Opferwohnbereichs handelt.<sup>31</sup> Im Übrigen sind **Ausnahmen** von dem genannten Regelverhältnis zu verzeichnen, die sich im Wesentlichen auf das stufenmäßige Gefälle bzw. auf die Tatgruppenstruktur beziehen. So ist – bezogen auf die Bevölkerungsdichte – eine Zunahme der Kriminalitätsbelastung nur im statistischen Trend zu erkennen, ohne dass eine direkte Parallele bestünde; vielmehr weisen Mittelstädte bezüglich einzelner Delikte eine höhere Belastung auf als Großstädte.<sup>32</sup> 27

#### a) Erklärungsmodelle

Zur Erklärung des genannten Stadt-Land-Gefälles werden, bezogen auf die Begehung von Delikten, im Wesentlichen vier verschiedene Überlegungen angeboten. Zum einen wird auf den spezifischen Charakter städtischen Lebens (**Urbanismus**) einschließlich der mit der Einwohnerzahl ansteigenden Anonymität sowie größeren Versuchungen und Gelegenheiten zur Tatbegehung hingewiesen. Unter diesem Aspekt des Urbanismus bestehen in der Forschung Bedenken gegenüber der formal- 28

<sup>28</sup> S. Nachweise bei *Eisenberg*, Kriminologie, § 52 Rn. 4 ff.

<sup>29</sup> Vgl. dazu schon *Hellmer*, Kriminalitätsatlas der Bundesrepublik und West-Berlins, 1972.

<sup>30</sup> Vgl. PolSt 2012, 24 f.

<sup>31</sup> Dazu etwa schon *Mannheim*, 658; *Wikström/Dolmén*, JQuantCrim 6 (1990), 7, 18 ff.

<sup>32</sup> PolSt 2005, 49.